

GEIG - Vorgaben für Lade- und Leitungsinfrastruktur an Gebäuden

| | Wohngebäude | Nichtwohnggebäude |
|------------------------|---|---|
| Neubauten | <p>§ 6: mehr als fünf Stellplätze</p> <p>→ jeder Stellplatz muss mit der Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität ausgestattet werden.</p> | <p>§ 7: mehr als sechs Stellplätze</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mindestens jeder dritte Stellplatz muss mit der Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität ausgestattet werden und 2. zusätzlich mindestens ein Ladepunkt* errichtet werden. |
| Bestandsgebäude | - | <p>§ 10: mehr als 20 Stellplätze</p> <p>Nach dem 1.1.2025 muss mindestens ein Ladepunkt* errichtet werden</p> |
| Renovierung** | <p>§ 8: mehr als zehn Stellplätze</p> <p>→ jeder Stellplatz muss mit der Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität ausgestattet werden</p> | <p>§ 9: mehr als zehn Stellplätze</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mindestens jeder fünfte Stellplatz muss mit der Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität ausgestattet werden und 2. zusätzlich mindestens ein Ladepunkt* errichtet werden. |

*Bündelungserlaubnis für Eigentümer mit mehr als einem Gebäude

**welche den Parkplatz oder die elektrische Infrastruktur des Gebäudes umfasst

Ausnahmen und Übergangsvorschriften

Ausnahmen §14

- Bei **Größerer Renovierung** eines bestehenden Gebäudes die Kosten für Lade- und Leitungsinfrastruktur **7% der Gesamtkosten** der Renovierung überschreiten, sind §§ 8 und 10 nicht anzuwenden
- **Öffentliche Gebäude** (Richtlinie 2014/94/EU) die über den Aufbau der Ladeinfrastruktur für alternative Kraftstoffe bereits **vergleichbare Anforderungen** unterliegen, sind von der Anwendung der §§ 6 bis 10 ausgenommen

Übergangsvorschriften §16

- Vorschriften dieses Gesetzes sind **nicht geltend**, für Bauanträge oder bauaufsichtliche Zustimmungen die **vor dem 18.März 2021** eingereicht wurden
- Für Vorhaben, die nach Maßgabe des Bauordnungsrechts bei der zuständigen Behörde abzugeben ist, **gilt der Zeitpunkt der Kenntnissgabe** bei der Behörde
- Für sonstige **genehmigungs-, anzeige und verfahrensfreie** Vorhaben ist der Zeitpunkt des **Begins der Bauausführung** geltend